

Mitteilung gemäß § 33(1)(b) des Gesetzes über die Umwandlung von Rechten im Zusammenhang mit einer Unternehmensumwandlung

Mars Svatka, a.s.

ICKO: 499 66 839

mit Sitz in Libušina 194, 592 02 Svatka

eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Brünn, Aktenzeichen B 1191 ("die **aufgelöste Gesellschaft**")

a

1CSC a.s.

ID: 015 34 432

Vlastimila Pecha 1276/5, Černovice, 627 00 Brno

eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Brünn, Aktenzeichen B 6866 ("**Nachfolgegesellschaft 1CSC**")

(das aufgelöste Unternehmen und das Nachfolgeunternehmen 1CSC, nachstehend die "**beteiligten Unternehmen**" genannt)

I. Einordnung des Abteilungsentwurfs in die Sammlung der Dokumente

Die beteiligten Gesellschaften haben gemäß den Bestimmungen des § 33 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 125/2008 Slg. über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften in der geltenden Fassung ("**Umwandlungsgesetz**"), haben in der Urkundensammlung des Kreisgerichts in Brünn, die für die Auflösende Gesellschaft und die Nachfolgegesellschaft 1CSC geführt wird, ein Projekt der Teilung der Auflösenden Gesellschaft im Wege der Spaltung durch Verschmelzung und mit der Gründung einer neuen Gesellschaft hinterlegt, in der die Auflösende Gesellschaft aufhört zu existieren, ein Teil ihres Vermögens wird gemäß dem Projekt der Teilung auf die bestehende Nachfolgegesellschaft 1CSC a.s. und ein Teil ihres Vermögens geht gemäß dem Spaltungsprojekt auf die neu gegründete Gesellschaft Svatka property a.s. über (nachstehend "**Spaltung**" genannt).

II. Unterrichtung der Gläubiger über ihre Rechte nach dem Umwandlungsgesetz

Die Gläubiger der beteiligten Gesellschaften können die Leistung einer ausreichenden Sicherheit verlangen, wenn durch die Abspaltung die Werthaltigkeit ihrer offenen Forderungen aus Verbindlichkeiten, die vor der Bekanntmachung der Abspaltung entstanden sind, nach den Vorschriften des § 33 UmwG beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für künftige oder bedingte Forderungen.

Besteht zwischen dem Gläubiger und der beteiligten Gesellschaft keine Einigung über die Art und Weise der Sicherung der Forderung, so stellt das Gericht auf Antrag des Gläubigers, der Tatsachen bescheinigt, aus denen sich ergibt, dass die Verteilung die Werthaltigkeit seiner Forderung beeinträchtigt, eine ausreichende Sicherheit fest. Das Gericht setzt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Art und Höhe der Forderung eine ausreichende Sicherheit fest. Die Wirkungen der Sicherheit treten frühestens an dem Tag ein, an dem die Eintragung der Verteilung im Handelsregister Dritten gegenüber wirksam wird.

Das Recht auf eine ausreichende Sicherheit muss innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Spaltungsentwurfs gemäß den Bestimmungen von § 33 des Umwandlungsgesetzes vor Gericht geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt dieses Recht. Die gerichtliche Geltendmachung des Rechts auf ausreichende Sicherheit steht der Eintragung der Spaltung in das Handelsregister nicht entgegen.

Gläubiger, die im Insolvenzverfahren zur vorrangigen Befriedigung ihrer Forderungen berechtigt sind oder die für die Zwecke des Insolvenzverfahrens als gesicherte Gläubiger gelten, haben keinen Anspruch auf eine ausreichende Sicherheit.

Die beteiligten Unternehmen haben keine Schuldverschreibungen begeben oder andere gewinnberechtigte Wertpapiere als Aktien emittiert, und dementsprechend enthält diese Bekanntmachung keine Mitteilung an die Inhaber von Schuldverschreibungen oder anderen gewinnberechtigten Wertpapieren als Aktien über ihre Rechte im Zusammenhang mit der Ausschüttung.

III. Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter oder Arbeitnehmer über ihre Rechte nach dem Umwandlungsgesetz

Das Umwandlungsgesetz räumt den Arbeitnehmervertretern oder den Arbeitnehmern der beteiligten Unternehmen im Zusammenhang mit der Verteilung keine besonderen Rechte ein.

IV. Mitteilung an die Aktionäre über ihre Rechte nach dem Umwandlungsgesetz

Im Sitz der beteiligten Gesellschaften liegen gemäß den Bestimmungen des § 299 Abs. 1 des Gesetzes das Projekt der Spaltung, die Jahresabschlüsse der beteiligten Gesellschaften für die letzten drei Geschäftsjahre, einschließlich der Berichte der Wirtschaftsprüfer über deren Prüfung, sowie der Bericht des Sachverständigen für die Bewertung des abgespaltenen Teils des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft, der auf die Nachfolgegesellschaft Svatka property a.s. übertragen wurde, zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften aus. Jedes der beteiligten Unternehmen stellt dem Anteilseigner auf Anfrage unverzüglich und kostenlos eine Kopie oder einen Auszug dieser Dokumente zur Verfügung, die mit Zustimmung des Anteilseigners auch elektronisch übermittelt werden können.

Da die Abspaltung kein Recht zum Erwerb von Aktien gemäß § 308 des Umwandlungsgesetzes begründet und der einzige Aktionär der beteiligten Gesellschaften gemäß § 7(d) des Umwandlungsgesetzes auf sein Recht zum Erwerb von Aktien bei der Abspaltung in der in § 9 des Umwandlungsgesetzes vorgesehenen Weise verzichtet hat, enthält diese Mitteilung keine Mitteilung an die Aktionäre der ausscheidenden Gesellschaft gemäß § 298(b) des Umwandlungsgesetzes.

in Brünn, am 24.11.2024

 Digital
unterzeichnet von
Miroslav Beneš
Datum:
2024.11.24
17:29:20 +01'00'

Mars Svatka, a.s.
Miroslav Beneš, Mitglied des
Verwaltungsrats

 Digital
unterzeichnet von
Miroslav Beneš
Datum:
2024.11.24
17:29:32 +01'00'

1CSC a.s.
Verwaltungsrats Miroslav Beneš, Mitglied des